

Lohnpfändung - Lexikon Lohn und Personal

Inhaltsverzeichnis

Lohnbüro

1. Allgemeines
2. Begriff des Arbeitseinkommens
3. Unpfändbare Teile des Arbeitseinkommens
4. Berechnung des Nettoarbeitseinkommens und Ermittlung der Pfändungsgrenze
 - a) Allgemeines
 - b) Berechnung des Nettoarbeitseinkommens nach der Bruttomethode oder der Nettomethode
5. Besonderheiten bei einer Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen

Arbeitsrecht

Allgemeines

Voraussetzungen für eine wirksame Pfändung

Hauptpflichten des Arbeitgebers

Auskunftspflicht

Verbot der Auszahlung an den Arbeitnehmer

Ermittlung der pfändbaren Lohnbestandteile

Unpfändbare Bezüge nach § 850 a ZPO

Bedingt pfändbare Bezüge nach § 850 b ZPO

Pfändungsfreigrenzen nach § 850 c ZPO

Erweiterte Pfändungsmöglichkeit

Erhöhung des unpfändbaren Betrags

Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens

Schema

Rangfolge bei mehreren Pfändungen

Zusammentreffen von Pfändung und Abtretung

Verschiebung und Verschleierung von Arbeitseinkommen

Lohnbüro

Neu im August

Geldwerter Vorteil für Firmenwagengestellung

Zu den Aufgaben der Lohnabrechnung gehört auch der Vollzug von Pfändungen des Arbeitseinkommens. Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Gläubiger für eine ordnungsgemäße Durchführung der Pfändung verantwortlich. Gleichzeitig hat er die zur Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers bestehenden Vollstreckungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu beachten. Die Pfändung wird mit Zustellung des Beschlusses wirksam. Diesem Zeitpunkt kommt vor allem für die Reihenfolge der Pfändung Bedeutung zu, wenn dasselbe Arbeitseinkommen durch mehrere Gläubiger gepfändet wird. Der Arbeitgeber sollte deshalb stets den Zustellungszeitpunkt des Pfändungsbeschlusses vermerken.

Zur Ermittlung des pfändbaren Teils des Einkommens sind **Geld- und Sachleistungen nach den vollstreckungsrechtlichen Vorschriften zusammenzurechnen. Zu diesen Sachleistungen gehört auch der nach der 1 %-Regelung ermittelte monatliche geldwerte Vorteil für die Privatnutzung eines dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber überlassenen Firmenwagens. Nicht einzubeziehen ist aber der nach der monatlichen 0,03 %-Regelung ermittelte geldwerte Vorteil für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Laut Bundesarbeitsgericht handelt es sich dabei nicht um eine pfändungsrelevante Sachleistung, sondern um einen Korrekturposten für den pauschalen Werbungskostenabzug.**

(BAG-Urteil vom 31.5.2023 5 AZR 273/22)

Neu im Juni

Neue Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2023

Zu den Aufgaben der Lohnabrechnung gehört auch der Vollzug von Pfändungen des Arbeitseinkommens. Der Arbeitgeber ist gegenüber dem Gläubiger für eine ordnungsgemäße Durchführung der Pfändung verantwortlich. Gleichzeitig hat er die zur Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers bestehenden Vollstreckungsschutzbestimmungen der Zivilprozessordnung zu beachten. Die Pfändung wird mit Zustellung des Beschlusses wirksam. Diesem Zeitpunkt kommt vor allem für die Reihenfolge der Pfändung Bedeutung zu, wenn dasselbe Arbeitseinkommen durch mehrere Gläubiger gepfändet wird. Der Arbeitgeber sollte deshalb stets den Zustellungszeitpunkt des Pfändungsbeschlusses vermerken.

Das Bundesministerium für Justiz hat die **neuen Pfändungsfreigrenzen ab 1. Juli 2023** bekannt gemacht. Die pfändbaren Beträge bei einem monatlichen Nettolohn unter Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung sind in Anhang 16 aufgenommen.

(Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung vom 15.3.2023, Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 79)

Neues und Wichtiges auf einen Blick:

1. Neue Lohnpfändungstabelle

Seit 1.7.2022 gilt eine neue Lohnpfändungstabelle. Sie ist als **Anhang 16** abgedruckt.

2. Lexikon Arbeitsrecht

Wegen weiterer pfändungsrechtlicher Besonderheiten wird auf das im selben Verlag erschienene Lexikon Arbeitsrecht verwiesen.